OPEN ACCESS
OPUS AUGSBURG

Universität Augsburg
Universitätsbibliothek

Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 29.3.2022 – VI ZR 1352/20 (LG Dessau-Roßlau) [Urteilsanmerkung]

Benedikt Buchner

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Buchner, Benedikt. 2022. "Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 29.3.2022 – VI ZR 1352/20 (LG Dessau-Roßlau) [Urteilsanmerkung]." Medizinrecht (MedR) 40 (10): 844–45. https://doi.org/10.1007/s00350-022-6317-4.

Nutzungsbedingungen / Terms of use: **licgercopyright**

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:
Deutsches Urheberrecht
Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:
https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/

https://doi.org/10.1007/s00350-022-6317-4

Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 29. 3. 2022 – VI ZR 1352/20 (LG Dessau-Roßlau)

Benedikt Buchner

Mit seinen drei Vorlagefragen hat der BGH die Grundlage dafür geschaffen, dass ganz wesentliche Fragestellungen zu Zweck, Form und Umfang des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs durch den EuGH einer abschließenden Klärung zugeführt werden. Dabei ist vor allem die erste Vorlagefrage von zentraler Bedeutung, weil es insoweit um eine grundlegende Fragestellung geht, die nicht nur eine datenschutzrechtliche, sondern auch eine prozessuale Dimension hat: Soll der Einzelne (der Verbraucher, der Patient etc.) mit dem Auskunftsrecht über ein Instrument verfügen, mittels dessen er sich auf ebenso einfachem wie effektivem Wege eine umfassende Informationsbasis verschaffen kann, um auf dieser Grundlage dann nicht „nur" weitere datenschutzrechtliche Betroffenenrechte oder Schadenersatzforderungen durchzusetzen, sondern auch ganz andere, datenschutzfremde Zielsetzungen zu verfolgen, wie etwa im konkreten Fall die Vorbereitung arzthaftungsrechtlicher Ansprüche?

Prof. Dr. iur. Benedikt Buchner, LL.M. (UCLA),
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Haftungsrecht
und Recht der Digitalisierung,
Universität Augsburg, Deutschland

In Rechtsprechung und Literatur ist schon seit längerem eine Diskussion zu verzeichnen, ob mit dem Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO das aus dem US-amerikanischen Recht bekannte Institut der *pre-trial discovery* dem Grunde nach auch in das deutsche Zivilprozessrecht Eingang finden sollte bzw. darf. Dagegen wird in erster Linie vorgebracht, dass die deutsche ZPO im Unterschied zu anderen Rechtsordnungen gerade keinen Ausforschungsbeweis vorsähe und jede Form von *discovery* im Widerspruch zum Beibringungsgrundsatz der ZPO stehe, wonach die Parteien selbst die für sie günstigen Tatsachen und Umstände mit Beweismitteln zu belegen hätten[1]. Entsprechend ist auch zahlreichen Entscheidungen aus der deutschen Rechtsprechung ein offensichtlicher Widerwille zu entnehmen, wenn Prozessparteien über den Weg der datenschutzrechtlichen Auskunft ihre prozessuale Situation in einer datenschutzfremden Rechtsstreitigkeit verbessern wollen. Bei einer solchen Verfolgung von Leistungsansprüchen handele es sich um einen „vollkommen verordnungsfremden Zweck", ein entsprechendes Begehren der Prozesspartei treffe damit „nicht einmal den Titel der Verordnung, nämlich den Datenschutz"[2]. Dem Kläger gehe es mit seinem eigenen Klagevorbringen „überhaupt nicht" um ein „Bewusstwerden zum Zweck einer Überprüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ", sein Auskunftsersuchen sei damit als rechtsmissbräuchlich abzulehnen[3].

Gegenüber diesem sehr pauschal begründeten Vorwurf des Rechtsmissbrauchs äußert der BGH in seinem Vorlagebeschluss zu Recht Zweifel. Ein – *rechtlich relevanter* – Rechtsmissbrauch liegt eben nicht bereits dann vor, wenn im Sinne einer Duden-Definition der originäre „Sinn und Zweck des datenschutzrechtlichen Betroffenenrechts" überschritten wird[4], sondern kommt erst dann in Betracht, wenn die betroffene Person mit ihrem Begehren „von der Rechtsordnung missbilligte Ziele verfolgt, arglistig oder schikanös handelt" (Rdnr. 19). Unbestritten ist zwar, dass Art. 15 DSGVO zuallererst auf die Ermöglichung einer Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte abzielt. Andererseits macht aber Art. 15 DSGVO das Bestehen eines Auskunftsrechts „gerade nicht von einer spezifischen Datenschutzmotivation der betroffenen Person abhängig", wie der BGH ausdrücklich betont (Rdnr. 18). Oder, wie es das LG Köln in einer Entscheidung vom November 2020 schon ganz nüchtern auf den Punkt gebracht hat: Grundsätzlich muss der Betroffene seine Motivation zur Geltendmachung der Rechte gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO überhaupt nicht offenlegen. Dann ist es aber auch unschädlich, wenn dies im Einzelfall gleichwohl einmal geschieht, und vor allem ist es auch „müßig, darüber zu streiten", ob durch jene Handhabung auf dem Umweg über das Datenschutzrecht die *pre-trial discovery* aus dem US-amerikanischen Recht Eingang in das europäische Recht gefunden hat[5].

Unabhängig davon scheint es aber ohnehin wenig sinnstiftend, in einer Konstellation wie der vorliegenden, in der eine betroffene Person auf Grundlage ihres datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs irgendwelche anderen Zielsetzungen verfolgen möchte, von einer zweckgemäßen oder zweckwidrigen Instrumentalisierung des Auskunftsrechts zu sprechen. Eine solche verengte Sichtweise wird schon der persönlichkeitsrechtlichen Verwurzelung des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs nicht gerecht. Das Recht jeder einzelnen Person, zu erfahren, „wer was wann und bei welcher Gelegenheit [über sie] weiß"[6] ist kein datenschutzspezifisches „Bonusrecht", welches deshalb entsprechend auch nur auf datenschutzspezifische Zwecksetzungen zu beschränken wäre. Vielmehr gebieten es schon das Recht auf Selbstbestimmung und die personale Würde jeder einzelnen Person, dieser ein Einsichtsrecht in die sie betreffende Datenverarbeitung zu gewähren[7]. Schon deshalb wäre mit dem Auskunftsrecht auch keine Eingrenzung dahingehend vereinbar, dass der Einzelne mit dem Wissen daüber, was andere Stellen über seine Person an Daten verarbeiten, nur datenschutzspezifische Zwecksetzungen verfolgen dürfte. Aus der Perspektive des Verbraucher- und Patientenschutzes ist es ohnehin zu begrüßen, wenn es zukünftig Unternehmen wie Versicherungen und Banken, aber auch Ärzten und Kliniken nicht mehr so leicht gemacht wird, sich auf ein „teils extensives Bestreiten mit Nichtwissen" gemäß § 138 Abs. 4 ZPO zurückzuziehen, sondern wenn durch ein weit verstandenes Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO ein Stück weit die Waffengleichheit im Prozess zugunsten von Verbrauchern und Patienten hergestellt wird[8].

1) S. zuletzt *Spittka*, GRUR-Prax 2022, 322 (Anm. zu OLG Nürnberg, Urt. v. 14. 3. 2022 – 8 U 2907/21).
2) LG Wuppertal, Urt. v. 29. 7. 2021 – 4 O 409/20 –, BeckRS 2021, 25249.
3) OLG Dresden, Urt. v. 29. 3. 2022 – 4 U 1905/21 –, BeckRS 2022, 8743; OLG Hamm, Beschl. v. 15. 11. 2021 – 20 U 269/21 –, ZD 2022, 237.
4) In diesem Sinne aber *Spittka*, GRUR-Prax 2022, 322.
5) LG Köln, Urt. v. 11. 11. 2020 – 23 O 172/19 –, DuD 2021, 205 (mit Anm. *Riemer*). Ausführlicher zum „Datenauskunftsanspruch als discovery im deutschen Zivilprozess" s. *Riemer*, DuD 2019, 731, sowie *Riemer*, Anmerkung zu OLG Köln, Urt. v. 26. 7. 2019 – 20 U 75/18 –, DuD 2019, 797, 799.
6) BVerfG, Urt. v. 15. 12. 1983 – 1 BVR 209/83 u. a. –, Volkszählung.
7) S. für das Auskunftsrecht des Patienten nur BVerfG, Beschl. v. 16. 9. 1998 – 1 BvR 1130/98, MedR 1999, 180.
8) *Riemer*, Anmerkung zu OLG Köln, Urt. v. 23. 10. 2020 – 20 U 57/19 –, DuD 2021, 141.